

Aktenzeichen: VF 2146 Mittenaar-Bicken

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung**

Auf Antrag der Gemeinde Mittenaar wird gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG, vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung) für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkung Bicken, Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, als Waldflurbereinigungsverfahren, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet ein Bestandteil dieses Beschlusses.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 201 ha, worin Waldflächen mit einer Gesamtgröße von rund 148 ha enthalten sind.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte durch eine rot gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

### **3. Flurbereinigungsbehörde**

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

### **4. Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mittenaar-Bicken"**

mit dem Sitz in Mittenaar-Bicken.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **5. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Nach § 34 FlurbG und § 85 Nr. 5 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Vorschrift Nr. 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflichten für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von **drei Monaten** nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg – Abteilung Bodenmanagement –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

## **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in den Gemeinden Mittenaar, Bischoffen, Siegbach, Ehringshausen, Sinn und Hohenahr sowie in den Städten Herborn und Aßlar öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht. Zusätzlich ist der Beschluss im Internet unter der Adresse <http://www.hvbg.hessen.de>, Rubrik „Bodenmanagement“, angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren / AfB Marburg abrufbar.

Der Beschluss mit Begründung und die Gebietskarte werden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der

- Gemeindeverwaltung Bischoffen, Bauamt, Schulstraße 23, 35649 Bischoffen
- Gemeindeverwaltung Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar
- Gemeindeverwaltung Siegbach, Austraße 23, 35768 Siegbach
- Gemeindeverwaltung Hohenahr, Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr
- Stadtverwaltung Herborn, Turmstraße 14-16, 35745 Herborn
- Gemeindeverwaltung Ehringshausen, Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
- Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar
- Gemeindeverwaltung Sinn, Jordanstraße 2, 35764 Sinn

während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

## **10. Begründung**

Die Mobilisierung und Generierung von nachwachsenden Rohstoffen und damit auch die Nutzung der Holzreserven aus Klein- und Kleinprivatwäldern gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Bewirtschaftung von Kleinprivatwaldflächen wird jedoch aufgrund der vorhandenen Probleme in der Flurstücks- und Eigentumsstruktur, z. B. starke Eigentums- und Besitzersplitterung durch Realerbteilung, fehlende Eigentumssicherheit, fehlende Erschließung, oftmals stark erschwert.

Das Waldflurbereinigungsverfahren in Teilen der Gemarkung Bicken ist notwendig, um diesen strukturellen Problemen wirksam entgegenzutreten und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung im Klein- und Kleinprivatwald zu schaffen.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Neuordnung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durch Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Flurstücken und größeren wirtschaftlichen Einheiten
- Verbesserung der Infrastruktur des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes durch Anpassung von Wegenetz und Ausbauzustand an die heutigen Anforderungen
- Maßnahmen der Landschaftspflege zur Erhaltung der Kulturlandschaft
- Maßnahmen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes, z. B. Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Maßnahmen für Tourismus und Naherholung
- Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung, Auflösung von Landnutzungskonflikten
- Unterstützung bei waldbaulichen Maßnahmen, gezielte Beseitigung einzelner Aufforstungen und Schaffung einer eindeutigen Feld-Wald-Grenze
- Regelung und Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse

Die Gemeinde Mittenaar hat mit Schreiben vom 02.01.2012 bei der Flurbereinigungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines Waldflurbereinigungsverfahrens gestellt.

Zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von diesen wurden keine grundlegenden Bedenken vorgetragen. Es wurden keine Planungen angezeigt, die Einfluss auf die Abgrenzung des Verfahrens haben.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 24.09.2013 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die Flurbereinigungsbehörde hält eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben.

Damit liegen neben den materiellen Voraussetzungen auch die formellen Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg** erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 21.10.2013

Amt für Bodenmanagement Marburg  
-Flurbereinigungsbehörde-

(Siegel)

gez. Lips

(Lips)